

Eltern-Information Schulweg

Liebe Eltern

Rechtlich gesehen liegt die Verantwortung für die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg bei den Eltern. Das Ziel der Schule, der Kantonspolizei Zürich und sicher auch Ihres ist es, dass Ihr Kind / Ihre Kinder den Schulweg sicher und erlebnisreich bewältigen kann. Seitens Schule und Kantonspolizei Zürich wird dieses Ziel durch stufengerechten theoretischen und praktischen Verkehrsunterricht angestrebt. Auch Ihre Unterstützung ist notwendig.

Sie als Erziehungsverantwortliche bestimmen, wie Ihr Kind den Schulweg bewältigen soll – Sie tragen auch die Verantwortung!

Die Kinder- und Jugendinstruktion der Kantonspolizei Zürich gibt folgende Empfehlungen ab:

➤ Fahrzeugähnliche Geräte (FäG)

Trottinets, Heelys, Inline-Skates und Rollbretter etc. werden im Strassenverkehrsrecht als sogenannte «Fahrzeugähnliche Geräte (FäG)» qualifiziert. Dabei handelt es sich um Geräte, welche mit reiner Muskelkraft betrieben werden und die Fortbewegung nicht durch einen Stromantrieb unterstützt wird. FäG dürfen überall dort verwendet werden, wo Fussgänger verkehren.



Wir empfehlen, keine fahrzeugähnlichen Geräte mit auf den Schulweg zu geben.

Für den Fall, dass Sie es trotzdem gelegentlich erlauben, beachten Sie folgende Punkte:

- Vereinbaren Sie klare Rahmenbedingungen mit den Kindern.
- Fahren Sie den Schulweg gemeinsam ab und machen Sie ihr Kind auf mögliche Gefahren aufmerksam.
- Auf dem Trottoir soll rücksichtsvoll gefahren werden: Fussgänger haben Vortritt!
- Auf dem Fussgängerstreifen muss man absteigen und das FäG schieben.
- Bei Ein- und Ausfahrten ist besondere Vorsicht geboten.
- Bei Dunkelheit soll eine Beleuchtung an das FäG angebracht werden und die Sichtbarkeit soll mittels reflektierenden Materials an Kind und FäG gewährleistet sein (Reflektieren Produkte des TCS, teils kostenlos: [MADE VISIBLE® by TCS](#))

Kleinere Kinder (Unterstufe und jünger) finden sich nicht zuverlässig als Fussgänger im Strassenverkehr zurecht und kennen die Verkehrsregeln noch nicht. Das Abschätzen von Geschwindigkeiten und Distanzen ist ihnen nur beschränkt möglich und ihr Blickfeld ist eingeschränkter als das der Erwachsenen. Sie können nicht gleichzeitig verschiedene Eindrücke wahrnehmen und verarbeiten. Mit fahrzeugähnlichen Geräten zirkulieren die Kinder massiv schneller als zu Fuss. Das kann schnell zu folgenschweren Fehleinschätzungen führen.

Grössere Kinder (ab Mittelstufe) neigen gelegentlich dazu, ihre Fähigkeiten zu überschätzen. Sie wollen ausprobieren, was mit ihren FäG möglich ist und wie schnell und mutig sie sich mit diesen fortbewegen können.

Hinweis: Ihr Kind wurde durch mich während des theoretischen Unterrichts bereits über die rechtliche Situation bezüglich **Elektro-Trendfahrzeuge** aufgeklärt. Elektro-Trottis, E-Bikes etc. sind erst ab 14 Jahren erlaubt mit einem Mofa-Ausweis. Weiterführende Informationen dazu unter: www.zh.ch, "[Elektro-Trendfahrzeuge](#)". Bei Nichtbefolgen dieser Gesetze riskiert Ihr Kind eine Anzeige bei der Jugendanwaltschaft – aber auch Sie als Eltern können sich beim Überlassen solcher Geräte an eine nicht fahrberechtigte Person strafbar machen.

➤ **Fahrrad / zu Fuss**

Auf dem Schulweg können die Kinder viel erleben und Erfahren in ihrer Selbständigkeit und im Verhalten im Strassenverkehr erlernen. Lassen Sie deshalb Ihre Kinder zu Fuss gehen und bringen Sie sie nur in Ausnahmefällen mit dem Auto zur Schule – keine «Elterntaxis»! Weitere Infos für den sicheren Schulweg und Übungsempfehlungen, insbesondere für Kinder im Kindergartenalter: www.bfu.ch, "[Erste Schritte im Strassenverkehr - Selbständig werden](#)". Schülerinnen und Schüler, welche ausserhalb des Dorfes wohnen, dürfen mit der nötigen **Instruktion der Eltern oder einer Fachperson, mit dem Fahrrad** in die Schule fahren. Dies jedoch frühestens ab der 4. Klasse. Wichtig ist dabei die vollständige und sichere Ausrüstung wie Helm, Beleuchtung und auffällige Kleidung (Sichtbarkeit). Das Fahrrad muss vorschriftsgemäss fahrtüchtig sein (gem. Instruktion in der 2. Klasse, siehe auch: [Radfahrer.ch - Mein Fahrrad](http://Radfahrer.ch)).

Ich hoffe, Ihnen mit diesem Schreiben eine erweiterte Einsicht in die Gesetzeswelt gegeben und Klarheit für den Schulweg und insbesondere in Bezug auf die Handhabung der FäG geschaffen zu haben. Bei Fragen oder Unklarheiten dürfen Sie mich selbstverständlich kontaktieren.

KANTONSPOLIZEI ZÜRICH



Barbara Sager
Kinder- und Jugendinstruktion